

16.01.98

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluß einer internationalen Vereinbarung über Normen für humane Fangmethoden zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 000817 - vom 13. Januar 1998. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 18. Dezember 1997 angenommen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluß einer internationalen Vereinbarung über Normen für humane Fangmethoden zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluß einer internationalen Vereinbarung über Normen für humane Fangmethoden zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation KOM(97)0017 - C4-0425/97 - 97/0019(CNS),
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags für einen Beschluß des Rates (KOM(97)0251 - C4-0425/97 - 97/0019(CNS))⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des endgültigen Texts des Rates (8091/97 - C4-0425/97 - 97/0019(CNS)),
 - unter Hinweis auf 113 und 100 a des EG-Vertrags,
 - vom Rat gemäß Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0425/97),
 - gestützt auf Hinweis auf Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A4-0325/97),
1. lehnt den Abschluß der Vereinbarung ab;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, Kanadas, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 08.07.1997, S. 14.